

Beschwerdeführer/Unterzeichner gemäss Liste

EINSCHREIBEN  
Regierungsrat des Kt.SZ  
Bahnhofstrasse 9  
6430 Schwyz

Tuggen, 5. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Mitglieder des Regierungsrates

Die unterzeichneten Beschwerdeführer (gemäss nachstehender Liste) erheben hiermit fristgerecht

## **Verwaltungsbeschwerde**

**gegen den Entscheid des Gemeinderates Tuggen Nr. 404/2019 vom 5. Juni 2019**

- Verfahrensgegenstand:** Gesuch um eine 2. Fristerstreckung zum Öffentlich-rechtlichen Vertrag (Vereinbarung) zwischen den Gemeinden Wangen und Tuggen und der KIBAG Management AG, Bauvorhaben: Abbau und Auffüllung Kiesgrube Kibag (2.Verlängerung der Fristen), Bolenberg, Bachtellen, Tuggen, KTN 302, 303, 333, 335, 336 und 915, Koordinaten 2 711 589/1 228 332, publiziert im Amtsblatt Nr.44 vom 2.November 2018
- Bauherrschaft:** KIBAG Management AG, Seestrasse 404, 8038 Zürich, vertreten durch RA lic. iur. Christian Juchler, Grossmünsterplatz 8, 8001 Zürich

mit folgenden

### **Anträgen**

1. Der Beschluss des Gemeinderates Tuggen Nr. 404/2019 vom 5. Juni 2019 sei aufzuheben, und das Gesuch um Fristverlängerung sei abzuweisen. Es sei ein unverzüglicher Baustopp für jegliche weitere Auffüllung der Grube Bachtellen und ein sofortiges Schwerverkehr-Fahrverbot für Fahrzeuge über 10 Tonnen auf der Bolenberg- und Buchbergstrasse, Tuggen, zu verhängen. Landwirtschaftlicher und privater Zubringerdienst sei vom Schwerverkehr-Fahrverbot auszunehmen.

2. Es sei den Beschwerdeführern Akteneinsicht in folgende Unterlagen zu gewähren:
  - a) Die rechtskräftigen Konzessionen und sämtliche veröffentlichten und unveröffentlichten Verträge/Vereinbarungen für Abbau und Auffüllung/Renaturierung der Kiesgruben Bolenberg und Bachtellen inklusive Technische Berichte, Landschaftspläne, Rekultivierungs-, Erschliessungs- und Betriebszeitvorgaben betreffend KTN 302, 303,333,335,336 und 915, Koordinaten 2 711 589/1 228 332;
  - b) Sämtliche zu den Perimetergebieten Bolenberg und Bachtellen seit 1976 erfolgten geologischen und technischen Sachverhalts-Erhebungen mit Detailanalysen, inkl. fotografische Dokumentation der Bohrkerne, ihrer Standorte und Materialanalysen sowie vollständige Dokumentation des Grundwassermonitorings seit 1976 und Kontrollberichte zur Abbau- und Auffüllfähigkeit seit Konzessionsbeginn;
  - c) Dossiers AfU und ARE zu Abbau und Auffüllungen Bolenberg und Bachtellen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen inkl. MwSt. zulasten der Gesuchstellerin und der Vorinstanz.

## **Begründung**

### **I. FORMELLES**

#### **1. Frist**

Die 20-tägige Beschwerdefrist seit Zustellung am 18. Juni 2019 ist mit dem heutigen Versand eingehalten.

#### **2. Legitimation**

2.1 Aufgrund der räumlichen Nähe zu Strassenabschnitten mit übermässiger Belastung durch den Werkverkehr und/oder zum Kiesgrubenbetrieb der Gesuchstellerin sind die unterzeichneten Beschwerdeführer in ihren persönlichen Interessen besonders berührt und deshalb zur Einsprache legitimiert. Die starke negative Betroffenheit aller Einsprecher von der ersuchten Fortsetzung

des Betriebs ist evident. Dies insbesondere deshalb, weil eine gültige Bewilligung für das weitere Auffüllen der Grube Bachtellen fehlt und sie nach wie vor durch hohe Immissionen aus dem klar illegalen Betrieb geschädigt werden.

2.2 Die fehlende Beachtung der Sorgfaltspflicht durch die Vorinstanzen ist entscheidend relevant. Es ist nicht auszuschliessen, dass irreparable Schädigungen des Gewässerschutzbereichs A<sub>u</sub> entstehen. Die mit dem angefochtenen GRB Nr.404/2019 erlaubte Fortsetzung unkonzessionierter Auffüllungen (effektiv werden Deponiestoffe eingebracht) verletzt die umfassenden Rechtsgarantien von USG, GSchG, TVA, Aushubrichtlinie und AltIV. Von Grundwasserverunreinigungen/Beeinträchtigungen des Trinkwassers infolge des willkürlich geduldeten Weiterbetriebs sind möglicherweise auch die Nachkommen der Beschwerdeführer und viele weitere Generationen von Einwohnern betroffen. Diese Gefahren mit öffentlich-rechtlicher Beschwerde abzuwehren, steht den Beschwerdeführern als besonders Betroffenen zu.

2.3 Im unmittelbaren Immissionsbereich der laufenden Auffüllungen der Grube Bachtellen werden die Fussgänger (darunter auch Kinder auf dem Schulweg) übermässiger Gefährdung ausgesetzt. Es handelt sich um öffentliche Strassen, auf denen schwere Fahrzeuge (auch von Fremdbetrieben mit schlecht informierten Chauffeuren) mit Deponiematerial zur Grube Bachtellen und weiteren KIBAG- Betriebsdestinationen fahren.

Sehr oft sind die Fünf-Achser/40-Töner zu riskanten Rückfahr-Manövern gezwungen, weil das Kreuzen an vielen Stellen gar nicht möglich ist. Ein noch länger andauerndes, hohes Unfallrisiko wegen ungenügender Erschliessungs-Infrastruktur (fehlende Trottoirs, unübersichtliche Strassenabschnitte, ungenügender Einlenker-Bereich) ist unzumutbar. Ebenso die fortgesetzte Beeinträchtigung der Lebensqualität und des Werts der Immobilien der Beschwerdeführer infolge übermässiger Belastung mit Abgasen, Lärm- und Staubimmissionen.

2.4 Die Beschwerdeführer erleiden massive persönliche Nachteile, weil (entgegen allen Auflagen und Zielformulierungen im öffentlich-rechtlichen Vertrag von 2008) bis heute keine Werkstrasse auf Tuggner Gebiet erstellt wurde. Die Gesuchstellerin hätte längst genügend Zeit und Ressourcen gehabt, sämtliche Auflagen betr. Werkstrasse zu erfüllen. Sie hat sich den heutigen, rechtlosen Zustand selbst zuzuschreiben und kann keine besondere Härte geltend machen. Bei der Interessenabwägung ist das wirtschaftliche Interesse der Beschwerdegegnerin ihrem tatsächlichen Selbstverschulden und dem hohen Schädigungspotenzial zulasten der Beschwerdeführer gegenüberzustellen.

2.5 Die Legitimation der Beschwerdeführer ergibt sich aus dem Rechtsanspruch, ihre persönliche Unversehrtheit und ihr Eigentum vor schädigenden Einwirkungen zu schützen, die von einer faktisch und rechtlich unbegrenzten (d.h. immer wieder verlängerbaren) Wirkung bereits abgelaufener Betriebsbewilligungen ausgehen.

Die Beschwerdeführer sind legitimiert, die Einstellung des Betriebs zu verlangen, bis die erforderliche, rechtskonforme und zeitgemässe Erschliessung erstellt ist und sämtliche heute fehlenden Vorbedingungen für eine neue Betriebskonzession im gesetzlich vorgegebenen Detaillierungsgrad erfüllt sind – so u.a. die zuverlässige Gewährleistung sämtlicher Umweltverträglichkeitsauflagen, insbesondere auch betreffend Grundwasserschutz/Grundwassererneuerung. Die in den 70-er Jahren des letzten Jahrhunderts vorgegebenen Modalitäten sind nicht mehr zeitgemäss und können selbstverständlich keine Ansprüche der Beschwerdegegnerin für die kommenden Jahrzehnte begründen.

2.6 Mit der Wahrnehmung der Beschwerderechte wird sowohl im eigenen als auch im öffentlichen Interesse geltend gemacht, dass die Abbau- und Deponietätigkeit der Gesuchstellerin am Buechberg nach Jahren der faktischen Rechtsverwilderung endlich in geordnete Bahnen gelenkt wird. Die dem Regierungsrat hier zur Kenntnis gebrachten Missstände erfordern, dass auch aufsichtsrechtlich abgeklärt wird, welche behördlichen Sanktionen ergriffen werden müssen und inwiefern auf die Betreiberin Regress zu nehmen und Schadenersatz zu leisten ist.

**Beilage 1 GRB Tuggen Nr. 404 vom 5. Juni 2019**

**Beilage 2 Einsprache vom 22. November 2018**

### **3. Verweigerte Akteneinsicht**

3.1 Die Ablehnung von Einsprache-Antrag 2 mit der Begründung, Verfahrensgegenstand seien «*lediglich die Fristerstreckungen*», wird als unbehelflich bestritten. Fristerstreckungen sind mit den daraus folgenden materiellen und rechtlichen Konsequenzen untrennbar verbunden. Das heisst, dass umfassende Untersuchungen über den Status Quo, detaillierte Folge-Abschätzungen und die entsprechend erforderlichen materiellen Bewilligungen und Auflagen nicht losgelöst von den zeitlichen Vorgaben beurteilt werden können. Die 1976er- und 1978er Konzessionen, die nur eine Zeitspanne von gut 20 Jahren (bis 1999) umfassten, konnten gar nicht beinhalten, was nun – über 40 Jahre später –

erforderlich ist. Die entsprechenden, relevanten Argumente der Einsprecher wurden unter Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht erwogen.

Die von der Vorinstanz angeführten «*Modalitäten des Kiesbetriebs etc.*», welche «*nicht verändert*» würden, sind nicht mehr gültig und die aufgelegten Unterlagen sind klar ungenügend.

Weil das gesamte Ausmass der Beeinträchtigungen durch die ersuchten Fristverlängerungen nur abgeschätzt werden kann, wenn umfassende Transparenz hergestellt wird, ist in diesem Verfahren antragsgemäss Einblick in sämtliche Akten zu den Baugesuchsgebieten Bolenberg und Bachtellen (KTN 302, 303, 333, 335, 336 und 915, Koordinaten 2 711 589/1 228 332) und den Betriebsarealen der Beschwerdegegnerin in Nuolen zu gewähren.

3.2 Die Sanierungspläne von 1978 und die späteren Vorgaben befanden sich nicht in den Auflage-Unterlagen des Fristverlängerungsgesuchs. Unter Verweigerung des rechtlichen Gehörs wurden sie den Beschwerdeführern vom Bauamt Tuggen pflichtwidrig und rechtsverletzend nicht zur Akteneinsicht gegeben, was hiermit beanstandet wird. Diese Konzessionsgrundlagen müssen sogar öffentlich zugänglich sein.

3.3 Die Beschwerdeführer fordern zum Aktenbestand umfassenden Einblick und Auskunft auf sämtliche, von der 1. Instanz unbeantworteten Fragen von hohem eigentumsrechtlichem und öffentlichem Interesse:

3.3.1 Was beinhalten die Konzessionen, Pläne und Auflagen aus den 70er- und 80er-Jahren und die Ergänzungen zum UVB von 2006 im Detail? Welche Kubaturen und welche Auffüllungsdauer waren erlaubt worden? Unter welchen Rekultivierungsaufgaben waren diese Konzessionen überhaupt erteilt worden?

3.3.2 Gemäss dem öffentlich-rechtlichen Vertrag von 2008 sind diverse Bewilligungen bereits abgelaufen. Trotzdem führt die Gesuchstellerin ihren Betrieb fort und verursacht laufend schwerwiegende Immissionen. So wird u.a. ortsfremder Kies via Lastwagen transportiert, auf den KIBAG-Arealen am Buechberg und in Nuolen zwischengelagert und ausserhalb des Kantons verkauft. Die Vertragsvereinbarungen IV. Zeitplan, Ziff. 5 und 6 erlauben dies nicht.

**Beilage 3                      Fotodokumentation zum aktuellen Umschlag von ortsfremdem Kies (25./27. Juni 2019)**

Hierzu sind gewichtige Fragen im geschützten Interesse der Beschwerdeführer und der breiten Öffentlichkeit zu beantworten:

- a) Wurden von Behördenseite je Anstrengungen unternommen, um diesen immissionsintensiven, unbewilligten Weiterbetrieb der KIBAG zu stoppen? Wenn ja, welche, wann, durch wen und warum blieben sie ohne Wirkung?
- b) Bestehen geheim gehaltene 'KIBAG-Spezialrecht'-Vereinbarungen, welche dem pflichtwidrigen Dulden durch die verantwortlichen Behörden und Ämter zu Grunde gelegt wurden? Wenn ja, sind diese den Beschwerdeführern vollumfänglich offenzulegen.
- c) Wurden für Bolenberg und Bachtellen allenfalls schon neue unveröffentlichte Vereinbarungen getroffen und/oder Vorverträge geschlossen? Wenn ja, welche? Mit welchem Inhalt und auf welcher Rechtsgrundlage? Warum wurden die Direktbetroffenen nicht einbezogen? Welche Gegenleistungen sind/waren mit solchen Zugeständnissen verbunden und warum erhielten weder die Direktbetroffenen, noch die Gemeindekasse angemessene Entschädigungen/Abgeltungen?
- d) Liess sich die Vorinstanz beraten, der KIBAG schon vorab grünes Licht für Fristverlängerungsgesuche zu geben, welche ein unbegrenztes Provisorium mit der Wirkung einer Soft-Konzession darstellen sollten? Von wem? In die Abrechnungen für entsprechende Beratungshonorare zulasten der Gemeindekasse ist Einblick zu gewähren.
- e) Sind Dokumente vorhanden, in denen die fehlende Bewilligungsfähigkeit von Deponien im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> thematisiert wurde? Sie sind offenzulegen.
- f) Existieren Pläne für das Unterbodenlegen des Förderbandes und wenn ja, was beinhalteten sie? Wann wurden sie erstellt und warum wurden sie nie umgesetzt?
- g) Warum erteilte nur die Gemeinde Wangen den Beschwerdeführern Auskünfte über den Modalsplit, die Gemeinde Tuggen hingegen nicht?

**Beilage 4            E-Mail-Auskunft von Urs Bruhin, Gemeindeschreiber, Wangen, vom 30.8.2017**

Urs Bruhin schrieb am 30.8.2017 zum Modalsplit: *«Die Kibag ist laut dem öffentlich-rechtlichen Vertrag aus dem Jahre 2008 verpflichtet,*

*dem Gemeinderat jährlich die Meldung zum Modalsplit zu machen. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2013 kam die Kibag dieser Verpflichtung letztmals nach. Gemäss diesem Schreiben hat die Kibag im Kieswerk Nuolen die Kies- und Sandproduktion auf den 31.12.2012 eingestellt. Somit wurden seither keine Materialien mehr an Dritte verkauft. Der gelagerte Sand auf der Insel wird per Ledischiff nach Zürich transportiert. Damit entfällt für das Jahr 2013 sowie für die künftigen Jahre die Modalsplitberechnung. Der Gemeinderat hat bereits am 9. Januar davon Kenntnis genommen.»*

Wie mit Beilage 3 belegt, ist die zitierte Darstellung unrichtig, dass der Betrieb eingestellt worden sei. Weiterhin findet Lastwagenverkehr statt und das oberirdische Förderband wird (entgegen den Bestimmungen IV. Zeitplan, Ziff. 5 im öffentlich-rechtlichen Vertrag von 2008) illegal betrieben. Die genannten Modalsplit-Meldungen 2008 bis 2013 sind zur Akteneinsicht zu geben.

Gemäss E-Mail-Auskunft von Camiel de Smet, Leiter Hochbau, Tuggen, vom 24. Juni 2019, werde keine Auskunft erteilt «wegen laufendem Verfahren» und weil «der Modalsplit nicht Gegenstand des vorliegenden Einsprache- und Beschwerdeverfahrens» sei.

**Beilage 5                    E-Mail-Auskunft vom 24. Juni 2019, Camiel de Smet, Leiter Hochbau, Tuggen, an Einsprecherin Kathrin Ziegler**

Die Aussage des Tuggner Leiters der Hochbauabteilung ist doppelt falsch. Der (nie eingehaltene) Modal-Split könnte ohnehin nur via Förderband/ Schiffstransport gewährleistet werden und das weitere Bestehen, Abbrechen oder Unter-den-Boden-Verlegen des Förderbands ist klar Gegenstand dieses Verfahrens.

3.4            Fazit: Es besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung der genannten Aktenbestände. Die Verweigerung der vollständigen Akteneinsicht würde einzig dem Verdecken unrechtmässiger Vorgänge Vorschub leisten. Die Beantwortung aller Fragen ist für die Beschwerdeführer von hohem, geschütztem Interesse und somit steht ihnen die entsprechende Akteneinsicht gemäss Antrag 2 zu.

#### **4. Verfahrenskosten**

Da die Betreiberin und die Vorinstanzen (Gemeinderäte Wangen und Tuggen) wider besseres Wissen ein rechtlich unhaltbares, völlig ungenügendes Bewilligungsprozedere (via Vertrag) durchsetzen wollen, statt die korrekten, gesetzlich vorgegebenen Verfahrenswege und Vorleistungen für die Konzessionsvergaben einzuhalten, zwingen sie die Beschwerdeführer dazu, die öffentlich-rechtlich gewährleisteten Ansprüche via Verwaltungsbeschwerde zu erstreiten. Die Verfahrenskosten und Parteientschädigungen sind der Gesuchstellerin und der Vorinstanz ausgangsgemäss vollumfänglich zu überbinden.

## **II. Materielles**

### **1. Sachverhalt**

1.1 Zur chronologischen Darstellung des Sachverhalts wird auf den beanstandeten GRB Nr. 404/2019, A-G vom 5.6.2019 verwiesen.

1.2 Die Beschwerdeführer halten aber explizit fest, dass kein Kausalzusammenhang zwischen Verzögerungen im Bereich Nuolen See (infolge BGer 1C\_8212013 vom 30. März 2015, Revitalisierungsplanung) und der Nichteinhaltung der Endtermine für den Betrieb und die Rekultivierung der Gruben am Buechberg besteht, wie von der Vorinstanz unter Vorbemerkungen (Ziff. 1.2, Teilzonenplan Nuolen See) tatsachenwidrig behauptet:

- a) Die Beschwerdegegnerin führte ihre Bautätigkeit in den Gruben auf dem Buechberg nachweislich über die gesamte Zeit unbehindert von den Rechtsverfahren zu Nuolen See fort. Es lag einzig an ihr selbst, dass sie die Auffüllungen während den Bauboom-Jahren seit 2008 nicht gemäss den ihr bekannten Endterminen abschloss (Beendigung der Wiederauffüllungsarbeiten in den Kiesgruben Bachtellen und Rütihof bis spätestens 31.12.2017).
- b) Dasselbe gilt für die Betriebsanlagen in der Gemeinde Wangen, welche während des ganzen Betriebs eine schwerwiegende Beeinträchtigung der dortigen Lebensqualität und Verkehrssicherheit verursachten.

Trotz der genannten Rechtsverfahren betreffend Nuolen See konnte die KIBAG auch den dortigen Betrieb immer weiterführen. Sie hat



auch die Verschleppung ihrer Verbindlichkeiten in der Gemeinde Wangen (Abbruch Nuoler Werke bis spätestens 31.12.2014, Abbruch Förderband bis 31.12. 2016) samt und sonders selbst verursacht. Seit Ablauf der betreffenden Endtermine verletzt sie den von ihr unterzeichneten Vertrag – unter Duldung sämtlicher verantwortlichen Behörden (Begehen durch Unterlassen).

- c) Unzutreffend gibt der Gemeinderat Tuggen unter 1. Vorbemerkungen, Ziff.1.2 Seite 7 überdies vor, der Beschluss des Gemeinderates Wangen Nr. 440 vom 15. November 2018 und der RRB Nr. 60/2019 vom 22. Januar 2019 zur kommunalen Richtplanung könnten *«die hier fraglichen Fristen direkt»*, resp. verpflichtend beeinflussen.

Dies ist falsch. Die Richtplanung ist lediglich ein Koordinationsinstrument. Damit dürfen nicht Zugeständnisse an die Beschwerdegegnerin gemacht werden, die sich einzig an deren wirtschaftlichen Interessen orientieren. Der Richtplan ist kein Freipass für x-beliebige Rahmenbedingungen nach dem Gusto der KIBAG, welche auf Jahrzehnte hinaus ihre Partikular-Interessen den umfassenderen, entgegenstehenden öffentlichen Interessen voranstellen würden.

- d) Weder die genannte Massnahme *«Nr.7 (...) Umnutzung bestehender Bauten und Anlagen»*, noch die Massnahme *«Nr. 14, Aufrechterhaltung industrielle Nutzung Kiesverladestelle und Wasserbau mit Zielsetzung 'Gewährleisten der notwendigen Rahmenbedingungen zur Betriebsführung der KIBAG'»* ist zonenplanverbindlich/grundeigentümergebunden.
- e) Die behördenintern 'bestimmte', richtplanerische Absicht, eine industrielle Nutzung / Wasserbaunutzung im Bereich Nuolen See aufrecht zu erhalten, widerspricht auch der geltenden Nutzungsplanung. *«Industrielle Nutzung»* und *«Wasserbaunutzung»* sind NICHT zonenkonform.

**Beilage 6                      Ausschnitt aus dem gültigen Zonenplan Wangen, Nuolen See, mit Legende**

## 2. Zum Verfahrensgegenstand, Vorbemerkungen, Ziff. 1.1

2.1 Verfahrensgegenstand ist nicht «*einzig das Gesuch um Erstreckung von Fristen bis 31.Dezember 2019*», wie die Vorinstanz fälschlich ausführt. Tatsächlich geht es bei diesem Verfahren um den als Fristerstreckung getarnten Versuch, über Jahrzehnte hinaus, resp. unbefristet, Zugeständnisse für einen weitgehend willkürlichen Deponiebetrieb am Buechberg zu erwirken.

Dies will die Beschwerdegegnerin durch völlig unpräzise Ersatztermine für die bereits abgelaufenen, verbindlichen Endtermine des öffentlich-rechtlichen Vertrags von 2008 erreichen. Nota bene war der genannte Vertrag 2008 ohne Auflageverfahren verbindlich erklärt worden. Durch das 2019 vom Gemeinderat Wangen eingeholte Gutachten wurde bestätigt, dass dieses Vorgehen nicht rechtskonform war.

**BO: Rechtsgutachten zum öffentlich-rechtlichen Vertrag: «*Güterabwägung allen geltenden Rechts, Rechtsgutachten von RA Dr. Lorenz Hirt, Markwalder Emmenegger Rechtsanwälte und Wirtschaftskonsulenten, Bern*», (laut Verweis im Mitwirkungsbericht Nuolen See, Kapitel C, S.15 und 16, erstellt im Auftrag des Gemeinderates Wangen, gemäss Beschluss vom 6.9.2018).**

2.2 Die Gesuchstellerin will ausdrücklich Fristverlängerungstermine «*ohne jegliches Präjudiz in materieller Hinsicht*» erwirken. Das heisst, sie verlangt eine Bewilligung, der sie nach eigenem Belieben die Verbindlichkeit auch wieder absprechen könnte. Faktisch verlangt sie damit einen Freipass für nicht näher definierte zusätzliche Fristverlängerungen. Dies läuft auf den Pseudo-Rechtsanspruch hinaus, unbewilligte Tätigkeiten in der Grube Bachtellen und in den anderen zitierten Bereichen ausüben zu können. Ein solcher besteht selbstverständlich nicht.

2.3 Ein Vertrag, bei welchem im vornherein klar ist, dass er von einem der Vertragspartner gar nicht eingehalten werden KANN – wie mit der Option zur weiteren Verlängerung und dem Hinweis auf einen zukünftigen, neuen Vertrag offengelegt – ist sittenwidrig und nicht bewilligungsfähig. Dies trifft hier zu. Es ist der Betreiberin gar nicht möglich, das von ihr beanspruchte grosse Deponevolumen bis zum ersuchten «*Enddatum 31.12.2019*» einzubringen.

Selbst ohne Einsprache- und Beschwerdeverfahren würde die Zeit dafür nicht reichen. Auch die Vorinstanzen von Tuggen und Wangen hatten davon auszugehen, dass die Zeit bis zu den Endterminen nicht reicht, weil auf jeden Fall mit

Einsprachen und Beschwerden aus der Bevölkerung gerechnet werden mussten. Wegen möglichen mehrjährigen Verzögerungen durch Rechtsverfahren hätten sie den Fristverlängerungsgesuchen per 31.12.2018 und 31.12.2019 gar nie zustimmen dürfen.

2.4 Die von der Beschwerdegegnerin geforderte Option zur Verlängerung der ersuchten «*neuen Endfrist 31.12.2019*» widerspricht auch klar der unverzichtbaren Bestimmtheit des Verfahrensgegenstandes. Der Gemeinderat geht unter Verletzung des rechtlichen Gehörs auf die substantiierten Begründungen der Einsprache zur Unbestimmtheit des Verfahrensgegenstandes unter II. Materielles gar nicht ein.

2.5 Die Beschwerdeführer rügen, dass die Vorinstanz unter Verletzung des rechtlichen Gehörs auch nicht im Geringsten auf die substantiiert vorgebrachten Begründungen zur fehlenden Interessenabwägung eingeht.

Sie behauptet ein überwiegendes öffentliches Interesse an Deponien ohne dieses nachvollziehbar zu begründen und ohne dieses abzuwägen mit den entgegenstehenden, prioritären öffentlichen Interessen an rechtsstaatlich korrekten Konzessionen, an nachvollziehbaren, nachprüfbaren Auflagen und an der Sanktionierbarkeit bei Nichteinhalten durch die Betreiberin (vgl. insbes. auch Begründungen unter Ziff.5 und 6, unten).

### **3. Zu den Erwägungen betr. Antrag Ziffer 1**

3.1. Der Gemeinderat behauptet tatsachenwidrig – und unter Verletzung des rechtlichen Gehörs zu den Einsprache-Begründungen, substantiiert unter II. Materielles, Ziff.1 – die KIBAG habe das Fristverlängerungsgesuch vom 23. Juni 2017 «*vor Ablauf der Frist gestellt*». Auf die abgelaufenen Endfristen 2014 und 2016 im öffentlich-rechtlichen Vertrag trifft dies klar nicht zu.

Die Beschwerdegegnerin ersuchte erst *nach* bereits erfolgter Vertragsverletzung erstmals um Verlängerung sämtlicher «*Endfristen*». Ebenso wurde das vorliegend beanstandete zweite Fristerstreckungsgesuch vom 26. Oktober 2018 für die Gruben-Auffüllungen (bis Ende 2019 und danach unbestimmt weiter verlängerbar) erst nach abgelaufenem Endtermin 31.12.2017 eingereicht. Es erfolgte zu spät.

3.2 Dass das Beschwerdeverfahren zum ersten Fristverlängerungsgesuch noch beim Verwaltungsgericht hängig ist und damit die Beschlüsse zum Endtermin 31.12.2018 nie Rechtskraft erlangten, erwägt die Vorinstanz nicht rechtskonform. Da dieser erste *«End-Zeitpunkt»* schon verstrichen ist, sind die entsprechenden Beschlüsse der Gemeinderäte Tuggen und Wangen hinfällig. Darauf kann weder eine weitere Vertragsverlängerung bis 31.12.2019 noch ein neuer Vertrag abgestützt werden. Es besteht keine Sonderkompetenz des Gemeinderates, Verfahrens-Verschleppungen zu unterstützen.

3.3 Da jegliches *«Fristverlängerungsgesuch»* NACH Ablauf von Endterminen, resp. NACH Vertragsablauf/Ablauf der Konzession ohnehin unzulässig ist, muss die Betriebstätigkeit rechtlich zwingend so lange ausgesetzt werden, bis neue Konzessionen erteilt worden sind. Vertragsbruch kann und darf nicht durch behördliche Verschleppung *«geheilt»* und sogar noch belohnt werden.

3.4 Auch die mehrfach vorgebrachte Behauptung eines öffentlichen Interesses an diesem Fristverlängerungs-Probekballon wird als unbehelflich bestritten (vgl. Begründungen unter Ziff. 6, unten). Einzig ein rechtskonformes Neukonzessionierungsverfahren gewährleistet die im öffentlichen und privaten Interesse liegenden Rahmenbedingungen für die genannten *«Auffüllungen, Re-kultivierungen und den Kiesbedarf»*. Notabene wird inzwischen in Bachtellen vorwiegend Schlamm entsorgt, der als Abfallprodukt aus der KIBAG-Kieswaschanlage anfällt. Ein öffentliches Interesse an dieser unzulässigen Art der *«Auffüllung»* im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> besteht selbstredend nicht.

3.5 Die Weiterbenützung rückbaupflichtiger Betriebsanlagen stellt ebenfalls einen klaren Vertragsbruch durch die Beschwerdegegnerin dar. Doch der Gemeinderat übergeht auch die Einsprache-Begründungen zu diesem Sachverhalt. Er bringt kein einziges Argument für die willkürliche Missachtung der öffentlich-rechtlich gültigen Betriebsvorgaben vor, sondern argumentiert ausschliesslich wie die Gesuchstellerin.

Der Gemeinderat ist keineswegs befugt, über die einseitigen Vertragsbrüche gegenüber der Gemeinde als Vertragspartnerin hinwegzugehen, ja, diese sogar tatsachenwidrig zu negieren, um abgelaufene Konzessionen weiterhin als gültig zu anerkennen. Hierzu fehlt ihm jegliche Rechtsgrundlage. Er hat keine entsprechenden Kompetenzen.

3.6 Für Beschluss-Dispositiv 3, wonach der Gemeindepräsident vom Gemeinderat *«ermächtigt und beauftragt»* wird, *«die Verhandlungen mit der*

*KIBAG Management AG zum Abschluss des neuen öffentlich-rechtlichen Vertrages speditiv abzuschliessen und die Ergebnisse dem Gemeinderat Tuggen zur Genehmigung vorzulegen», fehlt die Rechtsgrundlage. Aus diesem Beschluss wird klar ersichtlich, dass der Gemeinderat die Beschwerdegegnerin darin unterstützen will, das ordentliche Konzessionsverfahren via Vertrag auszuhebeln. Dies ist missbräuchlich.*

Der Regierungsrat ist als Verwaltungsbeschwerdeinstanz in der Pflicht, diese Zuständigkeits-Anmassung durch Aufhebung des angefochtenen GRB Nr. 404/2019 zu korrigieren und antragsgemäss den Baustopp zu veranlassen. Dieser ist zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen, zur Beweissicherung im Rahmen materieller, aufsichtsrechtlicher und evtl. strafrechtlicher Untersuchungen und als Voraussetzung für ein rechtskonformes Neukonzessionsverfahrens erforderlich.

#### **4. Zu den Erwägungen betr. Antrag Ziffer 2**

Es trifft nicht zu, dass «*Gegenstand des vorliegenden Verfahrens lediglich Fristerstreckungen*» seien, vgl. Begründungen zum Verfahrensgegenstand Ziff.2 oben. Die Beschwerdeführer rügen die Verweigerung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz. Die Akteneinsicht ist gemäss den Darlegungen unter I. Formelles, 3. Akteneinsicht antragsgemäss zu gewährleisten.

#### **5. Zu den Erwägungen betr. Antrag Ziffer 3**

5.1 Dass die Anordnung eines Baustopps «*nicht im öffentlichen Interesse*» liege, ist eine unbelegte und falsche Behauptung der Vorinstanz. Weder die von ihr unsubstanziert vorgebrachte «*Unverhältnismässigkeit*», noch das unsubstanzierte Bestreiten von «*Indizien*» für die Illegalität der Auffüllungen (nach abgelaufenem Endtermin!), Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Drittinteressen ist stichhaltig.

5.2 Die vielen entscheiderelevanten Begründungen (es handelte sich keineswegs nur um «*Indizien*») hätten von der Vorinstanz erfordert, dass sie darauf eingegangen wäre. Sie lehnte es jedoch pauschal ab, sich damit auseinanderzusetzen. Die Beschwerdeführer rügen die offensichtliche, grobe Willkür in der Missachtung der substanziierten, ohne Weiteres nachvollziehbaren Darlegungen der Einsprache und die Verweigerung des rechtlichen Gehörs.

Insgesamt ist der angefochtene Beschluss nicht angemessen begründet (was bei Einhaltung rechtsstaatlicher Abläufe auch gar nicht möglich wäre) und er verletzt Treu und Glauben grundlegend. Er ist antragsgemäss aufzuheben.

## 6. Zu den Erwägungen betr. Antrag Ziffer 4

6.1 Wie ein roter Faden zieht sich durch die gleichlautende Argumentation der Tuggner und Wangner Gemeinderäte ein einziger «Grund» für die Gutheissung des Fristverlängerungsgesuchs: Es wird pauschal ein EINZIGES «*öffentliches Interesse*» behauptet. Und dieses wird mit den wirtschaftlichen Interessen der KIBAG völlig gleichgesetzt, was unhaltbar ist. Die generelle Gleichsetzung der KIBAG-Interessen mit dem öffentlichen Interesse basiert auf verweigerter Auseinandersetzung mit allen entgegenstehenden, schützenswerten Interessen Dritter.

So kann sich der Gemeinderat denn auch auf keine aktuelle, unabhängige Bestandaufnahme stützen. Eine solche fehlt für die Einschätzung:

- der offensichtlichen Wertverminderung der betroffenen Immobilien – die Beschwerdeführer durften seit Jahren nach Treu und Glauben davon ausgehen, dass die gesetzten Fristen endgültig seien und die Immissionen nicht darüber hinaus unter behördlicher Duldung fortbestehen würden
- der schweren Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit im öffentlichen Strassennetz, das von der Betreiberin beansprucht wird – u.a. sind die betriebsinternen Pisten auf Gemeindegebiet Wangen aufgehoben worden
- der gravierenden Lärm- und Staubimmissionen etc.

Der angefochtene Beschluss beruht also nicht auf einer rechtsgenügenden Interessenabwägung, sondern auf Willkür, und er belegt die offensichtliche Befangenheit der Gemeinderäte in KIBAG-Angelegenheiten.

6.2 Wollte man dem Gleichbehandlungsgebot gemäss den Begründungen in GRB Nr. 404/2019 entsprechen, so müsste das «*öffentliche Interesse*» generell anders ausgelegt werden:

Auch sämtliche anderen Marktteilnehmer, die alle zum Gesamtwirtschaftsgefüge ihren wertvollen Teil beisteuern – d.h. Bäcker, Metzger, Landwirte, Schreiner, Journalisten, Regierungsräte usw. – hätten dann ein Recht auf Vertragsbrüche, auf Umgehung von regulären Bewilligungsverfahren, auf Endlos-

bewilligungen, auf Verkehrssicherheitsgefährdung, auf übermässige Strassen-  
Abnützung ohne Entschädigung nach dem Verursacherprinzip, auf das Missach-  
ten der Schutzbedürfnisse und Eigentumsrechte aller Direktbetroffenen und  
auf Kostenübernahme durch die Steuerzahler etc.

Das wäre dann (als logische Konsequenz) sozusagen ein Alle-gegen-alle unter  
der Flagge des «*öffentlichen Interesses*» an Brot, Wurst, Milch, Möbeln, Zeitun-  
gen, Verwaltungsbeschwerdeentscheiden...

Kiesverkauf und Deponien sind lediglich ZWEI von vielen tausend Angebo-  
ten/Bedürfnissen, die gesamthaft das öffentliche Interesse an funktionierender  
Wirtschaft ausmachen. Deshalb ist die permanente Vorteilsgabe an die Abbau-  
und Deponie-Gigantin KIBAG durch die Vorinstanz verzerrend, rechtszerset-  
zend und nachhaltig zerstörerisch. Dem ist Einhalt zu gebieten.

Sehr geehrter Herr Landammann, sehr geehrte Mitglieder des Regierungsrates, wir halten  
an unseren Erläuterungen in der Einsprache vom 22.11.2018 sowie der Stellungnahme  
vom 21.03.2019 fest. Wir ersuchen Sie aufgrund der obgenannten Sachverhalte und  
schweren Rechtswidrigkeit des angefochtenen Gemeinderatsbeschlusses um antragsge-  
mässen Entscheid.

Mit freundlichen Grüssen

**Beschwerdeführer/Unterzeichner gemäss Liste**

Beilagenverzeichnis:

- |           |  |
|-----------|--|
| Beilage 1 | GRB Tuggen Nr. 404 vom 5. Juni 2019  |
| Beilage 2 | Einsprache vom 22. November 2018   |
| Beilage 3 | Fotodokumentation zum aktuellen Umschlag von ortsfremdem Kies<br>(25./27. Juni 2019)                           |
| Beilage 4 | E-Mail-Auskunft von Urs Bruhin, Gemeindeschreiber, Wangen,<br>vom 30.8.2017                                    |
| Beilage 5 | E-Mail-Auskunft vom 24. Juni 2019, Camiel de Smet, Leiter Hochbau,<br>Tuggen, an Einsprecherin Kathrin Ziegler |
| Beilage 6 | Ausschnitt aus dem gültigen Zonenplan Wangen, Nuolen See, mit Legende  |







